

Ergänzende Stellungnahme

Januar 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

Zusammenfassung

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben Ende Dezember einen neuen und verkürzten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts in den Bundestag eingebracht. Der Bitkom hat im September 2024 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung abgegeben. Im Oktober 2024 haben wir eine weitere Stellungnahme zum aktualisierten Referentenentwurf des Gesetzes veröffentlicht. Beide Stellungnahmen sind auf unserer Website einsehbar. Wir wollen nun die Möglichkeit nutzen auch zum verkürzten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen Stellung zu beziehen.

Der Entwurf enthält begrüßenswerte Änderungen, wie die angepassten Preisobergrenzen für optionale Einbautfälle für kleiner 6.000 kWh und die Erhöhung der Preisobergrenze für MME auf 25 Euro. Das vorgeschlagene Niveau ist jedoch nicht ausreichend, um den Messstellenbetrieb kostendeckend zu führen. Zu kritisieren ist ebenfalls, dass Maßnahmen zum digitalen Netzanschluss ebenfalls aus dem Gesetzentwurf entfallen sind. Beim Thema Absicherung für den Schwarzfall sehen wir Änderungsbedarf. Grundsätzlich muss bei der Ausgestaltung der Regelungen darauf geachtet werden, dass eine Schwarzfallfestigkeit oder -robustheit nur dort eingefordert wird, wo diese technisch notwendig und operationell handhabbar ist.

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 1)

Einige wichtige Regelungen, die im aktualisierten Referentenentwurf aus dem November 2024 enthalten waren, sind nun im verkürzten Entwurf nicht mehr vorgesehen. So sind die Maßnahmen zum digitalen Netzanschluss (insbesondere die Programmierschnittstelle) nicht mehr enthalten.

Die in § 12 enthaltenen Verpflichtungen für VNB und gMSB sowie die vorgeschlagene Verpflichtung zur Umrüstung einer Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung (§ 13I EnWG) sehen wir kritisch. Schon heute sind eine Vielzahl der Erzeugungsanlagen nicht mehr beim grundzuständigen, sondern beim wettbewerblichen Messstellenbetreiber (wMSB). Dieser findet hier keinerlei Berücksichtigung. Es entsteht dadurch eine Ungleichbehandlung zwischen g und wMSB, sowie eine Verpflichtung für den VNB, bei der er auf die Mitwirkung eines wMSB zwingend angewiesen ist. Es entsteht dadurch eine direkte Abhängigkeit vom wMSB zur Erfüllung der Aufgaben nach §12a ff., mit dem Risiko, bei Nichterfüllung bis zur Abgabe der Ausübung der Betriebsführung von Erzeugungsanlagen. Dies stellt in jeglicher Hinsicht einen unverhältnismäßigen Eingriff in die hoheitliche Aufgabe des VNB dar und ist daher auch ein Risiko für die Versorgungs- und Arbeitssicherheit. Dieses Konzept stößt zudem in der Praxis auf zu viele Sonderformen der vor- und nachgelagerten Netze und ist nur schwer vereinbar mit der heutigen Netzwelt. Aus unserer Sicht bestünde die Gefahr, dass so in einem regulatorischen Netz eine geteilte Betriebsführung zwischen zwei Netzbetreibern stattfindet. Die Gesetzesbegründung schafft an dieser Stelle nicht eindeutige Klarheit um diese Gefahr auszuräumen. Steuerbefehle aus verschiedenen Quellen für ein Netz können zudem die Stabilität gefährden. Insbesondere ist der Absatz 2e) abzulehnen.

Eine Umrüstung auf rotierende Phasenschieberanlagen (rPSA) könnte für Anlagenbetreiber erhebliche Nachteile mit sich bringen. Ein Rückbau der Anlage wäre für den Anlagenbetreiber nicht möglich, sodass die Flächen nicht für eine neue Nutzung, beispielsweise im Rahmen eines Transformationsprozesses, z.B. zur Realisierung von steuerbaren Erzeugungskapazitäten, zur Verfügung stünden. Gleichzeitig wären durch das Umrüstungsverlangen Personalkapazitäten gebunden, die an anderer Stelle fehlen. Der Mangel an Fachpersonal führt auch dazu, dass andere Projekte (zumeist Transformationsprojekte) nicht nur aufgrund von Flächenkonkurrenz, sondern auch aufgrund von Ressourcenkonkurrenz nicht umgesetzt werden können. Auch dies sollte sowohl in der Abwägung, ob eine Umrüstung sinnvoll ist, als auch bzgl. des finanziellen Ausgleichs mit in die Erwägung einfließen. Aus den genannten Beweggründen heraus sprechen sich der Bitkom für eine Streichung des § 13I neu EnWG-E aus.

Mit dem virtuellen Summenzähler wurde 2023 im Rahmen des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) ein Messkonzept verankert, welches eine kostengünstige und netzdienliche Umsetzung von Mieterstrom ermöglicht. Allerdings wurde der virtuelle Summenzähler mit dem GNDEW nicht direkt als Messkonzept für Mieterstrom in §42a EnWG verankert, sondern als virtuelle Umsetzung der Kundenanlage in §20 Absatz 1d EnWG. Dies macht zum einen die Umsetzung von

Mieterstrom unnötig kompliziert und schafft zum anderen aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 28.11.2024 Rechtsunsicherheit, die auf Mieterstrom in Gebäuden abstrahlen könnte. Wir regen an, direkt in den Festlegungen zum Mieterstrom in §42a EnWG wie folgt zu ergänzen:

Der Mieterstromlieferant kann auf die Einrichtung einer Kundenanlage nach §3 Nr.24a EnWG verzichten, sofern er den (virtuellen) Zählpunkt zur Erfassung der durch die Mieterstromanlage aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnommenen und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge (Summenzähler) im Sinne eines Lokationsbündels bereitstellt. Die Verteilung und Abrechnung der Energiemengen innerhalb der Mieterstromanlage obliegt dem Mieterstromlieferanten unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Messstellenbetrieb.

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (Artikel 2)

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die Erhöhung der Preisobergrenzen für MME auf 25 Euro, jedoch ist das vorgeschlagene Niveau nicht ausreichend, um den Messstellenbetrieb kostendeckend zu führen. Trotz der Anhebung der POGs für intelligente Messsysteme bleiben einige Anwendungsfälle nicht kostendeckend, insbesondere eine Anhebung der POG für MME auf mindestens 30 Euro ist zwingend notwendig. Des Weiteren sollte vom BMWK mit Unterstützung der BNetzA geprüft werden, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um Prozesskosten zu reduzieren.

Aus Sicht des Bitkom sollten zudem weitere Prozessthemen vereinfacht werden, um Komplexität und Kosten im Betrieb zu reduzieren. Mit der Neufassung der Standard- und Zusatzleistung soll die Steuerung von ehemals §34 Abs. 2 in die Standardleistungen § 34 Abs 1 integriert werden. Aus dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, in welchen Fällen der MSB gem § 34 Abs. 2 Nr. 2 Zusatzleistung oder Standardleistung zu erbringen hat und dementsprechend Entgelte verlangen darf. Hier bedarf es Klärung, welchen Umfang die Standardleistung im Rahmen der Aufwände des Anschlussnehmers umfasst. Es wird begrüßt, dass die Preise für Zusatzleistungen noch nicht festgesetzt sind und sich am Markt bilden.

Der Bitkom spricht sich daher hinaus an einigen Stellen für schlankere Anforderungen aus. Im Folgenden erläutern wir unsere Position zu einzelnen Punkten.

Wir begrüßen, dass in § 29 Absatz 1 Punkt 2 die Schwelle für Steuerbarkeit bei EEG-Anlagen bei 7 kW verbleibt und nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen auf 2 kW gesenkt wird. Es ist darauf zu achten, dass die Grenzen im EEG an die Grenzen im MsbG angepasst werden. Außerdem befürworten wir, dass die Kürzung der Informationspflichtfrist von 3 Monaten auf sechs Wochen des gMsb gegenüber Anschlussnehmer, Anschlussnutz und wMsb in 37 Abs.2 nicht mehr Teil des Gesetzentwurfes ist.

Die Änderung in Artikel 2 Nr.2 c) bzgl. § 3 Abs. 3 MsbG sollte insofern angepasst werden, dass lediglich das Wort „beauftragten“ gestrichen wird. Der MSB benötigt zur

Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz oder Vertrag ggf. weitere technische Einrichtungen wie Zählerschankerweiterungen, Stromstoßrelais, Zusatzkomponenten zu Router, Modems, etc. Mit dem Streichen von „beauftragten technischen Einrichtungen“ würde dem MSB die rechtliche Grundlage entzogen entsprechende Gerätschaften verbauen zu können. Daher ist c) entsprechend abzuändern. Ebenso wie Nr. 4 (§ 8 Absatz 1). Eine Streichung kann dann in Betracht gezogen werden, wenn in der Definition der Messstelle alle für den Messstellenbetreiber technischen Einrichtungen enthalten sind.

Die Forderungen für mehr Resilienz und Cybersicherheit erachten wir als wichtig, sehen jedoch Anpassungsbedarf rund um das Thema Absicherung für den Schwarzfall (insbesondere § 34 Absatz 2 Satz 8 MsbG). Grundsätzlich muss bei der Ausgestaltung der Regelungen darauf geachtet werden, dass eine Schwarzfallfestigkeit oder -robustheit nur dort eingefordert wird, wo diese technisch notwendig und operationell handhabbar ist. Etwaige Festlegungen sind technologieoffen auszugestalten. Für Anlagen, die im Rahmen des Versorgungswiederaufnahmekonzeptes schwarzfallfest sein müssen, sind separate Verträge und Technologien (hier u.a. für die TK-Anbindung) zwischen ÜNB/VNB und Erzeugungsanlagenbetreiber erforderlich. Für alle weiteren Anlagen ist die Schwarzfallrobustheit ausreichend, sofern nach Wiederherstellung der Stromversorgung innerhalb weniger Minuten eine Beobachtbar- und Steuerbarkeit sichergestellt werden muss. Deswegen sprechen wir uns für eine Streichung von §34 Absatz 2 Satz 8 MsbG in der vorliegenden Fassung aus.

Im Übrigen halten wir es für sinnvoll die Betriebskostenverordnung anzupassen. Wir regen an, die im Referentenentwurf vom Oktober 2024 vorgesehene Vereinfachung des Liegenschaftsmodells in § 6 MsbG wieder aufzunehmen. Denn die Vereinfachung des Liegenschaftsmodells in §6 MsbG ist eine deutliche prozessuale Erleichterung für Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung in Bestandsimmobilien. Damit das Liegenschaftsmodell ein Digitalisierungsbooster für das Mehrfamilienhaus werden kann, fehlt außerdem eine praktikable Möglichkeit zur Refinanzierbarkeit: Während die Messkosten für optionale Wärmemessungen umlagefähig sind, gilt dies weiterhin nicht für die Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb Strom. Die Aufnahme dieser Kosten in die umlagefähigen Positionen nach §2 Betriebskostenverordnung würde den Smartmeter Rollout im Mehrfamilienhaus massiv beschleunigen.

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 4)

Eine pauschale Drosselung auf 60% von EEG und KWK-Anlagen im Fall von bestehender Steuerungstechnik in § 9 Absatz 2 Nummer 2b) ist abzulehnen. Gerade für bilanziell verbrauchende Netzgebiete, wie z.B. Metropolnetze, stellt diese pauschale Drosselung eine kontraproduktive Maßnahme dar. Zudem halten wir eine Wirkleistungsbegrenzung von 70 Prozent anstelle von 60 Prozent für angemessen und ausreichend. Die Drosselung in Nummer 3 sollte nur auf Anlagen größer 7 kW angewendet werden. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 7 kW gibt es keine Ausstattungsverpflichtung nach dem Entwurf. Ohne den Anpassungsvorschlag oben würden die Anlagen kleiner 7 kW gedrosselt werden ohne, dass diese durch einen

Einbau eines iMSys und Steuerungseinrichtung jemals verpflichtend wieder freigeschaltet werden würden.

Zudem halten wir an den Forderungen aus unserer vorherigen Stellungnahme aus dem Oktober 2024 fest:

Es bestehen weiterhin Ungenauigkeiten im §9 EEG, die insbesondere Mieterstrom und GGV erschweren:

1. Der Begriff Ist-Einspeisung ist weiterhin unklar: Handelt es sich hierbei um die Einspeisung in das öffentliche Netz oder in die Kundenanlage? Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.
2. Wir gehen auch aufgrund der Gesetzesbegründung zu §30 MsBG davon aus, dass es sich um die Einspeisung in das öffentliche Netz handelt. Aus unserer Sicht wäre es pragmatisch, wenn Anlagenbetreibende die Auslesung der Ist-Einspeisung und die Steuerung auch auf die Erzeugungsleistung der Anlage legen dürfen. Netzbetreiber erhalten so sogar mehr Regelpotential und Anlagenbetreibende/MSBs können das bei komplexen Messkonzepten wie dem virtuellen Summenzähler und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung einfacher umsetzen.
3. Es ist außerdem dringend erforderlich klarzustellen, dass die Ist-Einspeisung auch rechnerisch aus mehreren Messstellen berechnet und durch ein Energiemanagementsystem gesteuert werden kann (bspw. virtueller Summenzähler). Nur so sind Mieterstrom und GGV auf Dauer rechtssicher ohne massive Mehrkosten für zusätzliche Wandlermessungen (bis zu 10.000 € pro Netzanschluss) umsetzbar.

In §9 EEG wird vorgesehen, dass der Netzbetreiber weiterhin provisorische Steuerungstechnik fordern kann, bis er die Steuerung über das intelligente Messsystem testet. In diesem Fall hat der VNB-Anlagenbetreibende mit 100 €/Jahr zu entschädigen. Das entspricht genau den Mehrkosten für die Steuerbarkeit nach MsBG, kompensiert aber nicht die Mehrkosten für Anlagenbetreibende. Stellt der MSB die Steuerbarkeit über das intelligente Messsystem bei einer Neuanlage her und wird für einen Übergangszeitraum von bspw. einem Jahr provisorische Steuerungstechnik erforderlich, entstehen schnell Kosten von mehreren hundert Euro. Aus unserer Sicht hat der VNB in diesem Fall die gesamten Mehrkosten für alternative Steuerungstechnik zu tragen, da die Fähigkeiten des VNB außerhalb der Einflussphäre der Anlagenbetreibenden liegen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Emilie Hansmeyer | Referentin Energy & Smart Grids

T +49 30 27576-334 | e.hansmeyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.